

Deutsche Juristen-Zeitung.

Jg. 16, 1911, S. 1213/1214 - 1213/1214

Manasse, ...: Zur Auslegung des § 76 Abs. 6 Nr. 2
RAGO.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

sich offenbar nicht um einen von dem Prozeßbevollmächtigten gestellten Antrag handelte. Es ist hier die Abweisung eines Armenrechtsgesuchs gebilligt, weil der Antragsteller trotz Aufforderung des OLG. keine Vollmacht beigebracht hatte.

Die von LR. Ermel angeregte Frage wird in der Praxis jetzt regelmäßig im Sinne des reichsgerichtlichen Beschl. v. 10. Nov. 1884 entschieden, und ein stichhaltiges Bedenken wird sich dagegen nicht geltend machen lassen. Gegen die wörtliche Auslegung des § 88 Abs. 2 spricht, abgesehen von dem Bedürfnisse der Praxis, die Erwägung, daß es widersinnig erscheint, von dem Anwalt, der ohne schriftliche Vollmacht Klage erheben und vor dem Prozeßgericht die wichtigsten und einschneidendsten Prozeßhandlungen vornehmen, den Klageanspruch anerkennen, einen Vergleich schließen darf, für das Verfahren vor dem beauftragten oder ersuchten Richter, zur Stellung von Arrest- und Kostenfestsetzungsanträgen u. dgl., also für Prozeßhandlungen von geringerer Bedeutung den Nachweis der Vollmacht zu verlangen.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Hanau, Stettin.

Polnische Firmen. Auf S. 909 d. Bl. kritisiert AR. Dr. Rothe den Standpunkt des Kammergerichts, das die Führung nichtdeutscher, mithin auch polnischer Firmen für zulässig erklärt hat. Da das Gesetz schweige, sagt Rothe, so lasse sich die Zulässigkeit wie die Unzulässigkeit von polnischen Firmenbezeichnungen bei einigem guten Willen begründen. Liege aber die Möglichkeit vor, so oder so zu entscheiden, dann sei diejenige Entscheidung zu wählen, welche dem deutsch-nationalen Interesse entspreche, d. h. die Führung polnischer Firmen sei für unzulässig zu erklären. Dieser Ansicht muß ich widersprechen.

Schweigt das Gesetz, so muß der Richter an der Hand der in der Wissenschaft und Praxis anerkannten Grundsätze seinen Willen erforschen. Keineswegs darf er aber unter einem bereits von vornherein bestimmten Gesichtspunkte an die Prüfung des Gesetzes herantreten. Würde der Richter bei der Auslegung des Gesetzes nationalen Erwägungen Raum lassen und einer von zwei Möglichkeiten deshalb den Vorzug geben, weil sie nach seiner Ansicht dem nationalen Interesse förderlicher erscheint, so würde er dadurch die Grenzen der Objektivität überschreiten. Im anderen Falle könnte auch der Prozeßrichter in einer umstrittenen Rechtsfrage sich einer bestimmten Ansicht deshalb anschließen, um einer „national gesinnten“ Partei zum Siege zu verhelfen und dadurch nationale Interessen zu fördern. Dies würde zu unerträglichen Zuständen führen. Da die Ansichten, was nationalen Interessen dienlich ist, oft wechseln, auch niemals einheitlich sein werden, so ist mit dem Satze, daß im Zweifel im Sinne nationaler Interessen zu entscheiden sei, eine Basis für die Auslegung des Gesetzes überhaupt nicht zu gewinnen.

Die rein juristischen Gründe, welche gegen die Zulässigkeit polnischer Firmenbezeichnungen sprechen sollen, sind bereits alle vom Kammergericht gewürdigt worden. Die Tatsache, daß die Geschäftssprache der Behörden deutsch ist, erkennt Rothe selbst als ausschlaggebend nicht an; dies bedeutet auch nur, daß die Verhandlungen vor den Behörden in deutscher Sprache zu führen und die Anträge an sie in deutscher Sprache zu richten sind. Ein anderer Grund soll aber durchgreifend sein; das Gesetz lege dem Richter hinsichtlich der Erfordernisse der Firmenbezeichnungen eine weitgehende Prüfungspflicht auf. Er könne ihr nicht gerecht werden, wenn die Bezeichnung in einer für ihn nicht verständlichen Sprache abgefaßt sei. Aber auch dieses Bedenken ist, was Rothe übersieht, vom

Kammergericht bereits in der Entsch. v. 3. Nov. 1899 für unbegründet erklärt worden, da der Richter sich bei der Prüfung der Firmenbezeichnung nicht in einer anderen Lage befinde wie in anderen Fällen, in denen er die Bedeutung von Worten nichtdeutscher Sprachen zu beurteilen habe. Er könne nur fordern, daß ihm die Worte in gehörig zuverlässiger Weise übersetzt werden.

Daraus, daß das HGB. eine Reihe von Erfordernissen aufstellt, welchen die Firma eines Kaufmanns genügen muß, ist zu schließen, daß das HGB. diese Erfordernisse erschöpfend regeln will. Die Erfüllung anderer Erfordernisse als der im Gesetz vorgesehenen kann somit nicht gefordert werden. Da auch bei Beratung des neuen HGB. in der Reichstagskommission der Antrag auf Aufnahme der Bestimmung, daß die Bezeichnung der Firma in deutscher Sprache zu erfolgen habe, abgelehnt worden ist, so können begründete Zweifel daran, daß nach dem Gesetze nichtdeutsche Firmen für zulässig zu erachten sind, kaum bestehen. Die Ansicht Rothes, daß aus den Verhandlungen der Reichstagskommission kein Argument im Sinne der Zulässigkeit der polnischen Firmen entnommen werden könne, da bei den Beratungen an polnische Firmen nicht gedacht worden sei, ist verfehlt; denn die Motive, aus welchen der Antrag, die Führung nichtdeutscher Firmen zu verbieten, abgelehnt worden ist, sind gleichgültig. Für die Frage, was aus der Entstehungsgeschichte des HGB. bez. der Zulässigkeit polnischer Firmen zu entnehmen ist, kommt nur in Betracht, daß man davon ausging, daß die Bezeichnung der Firma in nichtdeutscher Sprache zulässig sei und daß ein Antrag, diesen Zustand zu ändern, abgelehnt worden ist.

Ein Grund, daß das KG. von seinem bisherigen Standpunkte in der Frage abgehe, ist somit nicht gegeben.

Rechtsanwalt Dr. v. Mieczkowski, Posen.

Zur Auslegung des § 76 Abs. 6 Nr. 2 RAGO.

Nach § 76 Abs. 6 Nr. 2 RAGO. stehen dem Rechtsanwalt neben den Pauschsätzen Schreibgebühren zu für eine von ihm gefertigte Abschrift der Klageschrift, falls diese zur Herstellung einer Ausfertigung des Urteils benutzt wird. Es ist streitig geworden, ob die obsiegende Partei von der unterliegenden stets Ersatz dieser Schreibgebühren verlangen kann.¹⁾ Diejenigen, die die aufgeworfene Frage verneinen, führen aus:

Nach § 91 ZPO. seien nur die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen. Der Begriff der Notwendigkeit erfordere, daß der Gläubiger, wenn er die Wahl zwischen mehreren Arten von Ausfertigungen habe (Verwendung einer beglaubigten Klageabschrift und Vervollständigung der Urteilsformel nach bestimmtem Formular), die billigere wähle. Erstattungsfähig seien daher in der Regel nur die Kosten, die durch die Wahl des billigeren Weges entständen; es müßte denn der Prozeßsieger dartun, daß er die Herstellung der Ausfertigung auf dem billigeren Wege nicht habe abwarten können. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.

1. Allerdings kommt § 91 ZPO. zur Anwendung. Es ist aber gerade bei Versäumnis- und Anerkenntnisurteilen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig, daß so schnell wie möglich mit Zwangsvollstreckung vorgegangen wird. Hierzu verhilft diejenige Form der Urteilsausfertigung, die am schnellsten in die Hände des Gläubigers kommt, und das ist die durch Benutzung der Klageabschrift hergestellte. Nach meinen Beobachtungen gehen

¹⁾ Die Frage wird bejaht in den Entsch. Jur. Woch. 1910 S. 875 Nr. 107, S. 925 ff.; 1911 S. 165, 420; verneint u. a. vom LG. I Berlin AG. Berlin-Mitte (Jur. Woch. 1910 S. 875), LG. München I (Jur. Woch. 1911 S. 420), ferner J. W. 1910 S. 693.